



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1844

XXI. Lehnbrief des Schulzengerichtes zu Lindow, vom Jahre 1563.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54407)

wir uns dessen gebraucht, genossen und inne gehabt, zu einen rechten ewigen Erbkauff verkauft haben, Und verkauffen Ihme seinen Erben und Erbnehmen daffelbig haufs und hoff hiermit gegenwertiglich in Kraft und Macht dieses Briefes vor sechtzig Florin Landeswehrgung und ganghafftiger Muntz, die wir auch in einer Summa baar ubergezahlet und zur gnuge empfangen und hinweitter in unfers gantz Capittels nutz und framen angelegt und hingewandt. Sagen wir obgemelte abbatissa, Priorissa und gantz Verfammlung des Jungfrawen Klosters zu Lindow der Ursachen obgenannten Jochim Belline, Ihme seinen Erben und Erbnehmen, folcher Summa und Bezahlung in Kraft und Macht dieses Briefes gantz quit, ledig und los. Sollen und wollen auch viel gemeldten Jochim Belline Ihme, seinen Erben und Erbnehmen solches geschehenen ewigen erblichen Kaufs, so oft es von Nöhten, gegen jedermenniglichen furtretten, auch ein recht und stette Gewehr sein. Dagegen wir gemelte Abbatissa und Priorissa oder Unser Nachkommen keine Ursach, noch Behelf Churfürlichen noch einigerley Obrigkeit, Geistlicher noch weltlicher auffetzung, Verordnungen, gebott, noch verbott, freiheit, gnade oder geleite, wie wir oder unfere Nachkommen die haben oder überkommen möchten, zu schutz und gegenwehr nehmen noch gebrauchen wollen, besondern alle Artickel und Punckten, so hier in dieser Verschreibung verfasst und verbunden, nach allen Inhalt stette, fest und unverbrüchlich zu halten. Dets zur wahrer Uhrkund und fester haltung des Erblichen Kaufs haben wir vielgemelte Abbatissa, Priorissa und gantze Verfammlung des Jungfrawen Closters zu Lindow unfers gantzen Capittels-Siegel an diesen unbeschlossenen Brief unten angehangen und behestiget. So geschehen und gegeben nach der Geburt unfers herrn Christi 1558, Sonntags Cantate.

Aus Bratring's handschr. Urf.-Sammlung.

XXI. Lehbrief des Schulzengerichtes zu Lindow, vom Jahre 1563.

Wir Elisabeth von Zyten, Abtissa, Margaretha Maeffen, Priorissa vnd die gantze Verfammlung des Jungfrawlichen Closters zu Lindow, bekennen vor iedermanniglichen, das wir auf wolbedachten Rathe, auch mit wissen vnd willen unfers vorwesers, des Erbar vnd Ehrenvesten Nicolaus von Laiften (Bratring: Leiften), geleiht haben vnd itzo liehen Benedix Pottin vnd seinen rechten leibes lehens Erben das Gerichte in vnserm Städelein Lindow mit sechs freyen Hufen ohn einigerley ansprache, sonder schott, sonder bott, allein das er dem Pfarrern jährlichen 9 scheffel rogken vnd 9 scheffel Hafern geben solle, vnd von den Budenzinsen den 3ten Pfeningk: vnd wenn sich iemand schleget oder sonst gewalt vbet, Es sey außsen oder innen, darvon soll er den 3ten pf. haben, Auch von einem ieglichen fischer zu Lindow von wegen des Deiches einen schillingk, vnd von den Einwohnern, die Erbe nehmen, soll er einen schillingk haben, von denen aber, die außsen wohnen vnd in Städelein Erbe nehmen wollen, soll er 12 schill. haben. Solche obgenante Freyheiten vnd Herligkeiten wollen wir Ihme vnd seinen Erben gegen iedermanniglichen, die recht geben vnd nehmen wollen, ein rechter vnd vester gewehr sein, Alles getrewlich vnd vngefahrlich. Dets zu mehrerer Uhrkundt haben wir unfers Klosters grofs Insegell hiervnter thun hangen. Gegeben zu Lindow, nach der Geburth Christi Taufendt funfhundert vnd im drey vnd Sechzigsten Jahre, den vierzehnden February.

Nach einer Copie im Lindower Amtserbregister.